

Berlin, 14. Juni 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brenn- stoffemissionshandels- gesetzes

Referentenentwurf vom 7. Juni 2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Kernforderungen des BDEW.....	4
3	Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen.....	5
3.1	Zu § 2 Absatz 2a – Siedlungsabfälle.....	5
3.2	Zu § 2 Absatz 2a – biogene Abfälle.....	6
3.3	Zu § 7 Absatz 4 – Standardemissionsfaktoren	8
3.4	Zu Anlage 1 Satz 2 – abfallstämmige Brennstoffe.....	8
3.5	Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (Abschnitt VI Nr. 5 b der Begründung)	9

1 Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 7. Juni 2022 den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) vorgelegt. Das Stammgesetz von 2019 sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2023 die anfängliche Beschränkung auf die Hauptbrennstoffe nach Anlage 2 BEHG endet und der volle Anwendungsbereich des BEHG eröffnet wird.

Der vorliegende Entwurf für das 2. BEHG-Änderungsgesetz enthält insbesondere Durchführungsregeln für die ab 2023 vorgesehene CO₂-Bepreisung der bislang nicht erfassten **Brennstoffemissionen aus der Nutzung von Kohle-Brennstoffen und Abfall-Brennstoffen**. Bei der Bepreisung von CO₂-Emissionen aus abfallstämmigen Brennstoffen soll der Anlagenbetreiber als Inverkehrbringer eingesetzt und damit BEHG-Verantwortlicher für die Emissionsberichterstattung und die Erfüllung der Abgabepflichten werden.

Darüber hinaus enthält der Entwurf einige Vorschläge zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für alle Brennstoffe. Insbesondere soll die Möglichkeit der Verwendung von Standardemissionsfaktoren auf die gesamte Handelsperiode ausgeweitet werden.

Der Bundestag hatte in seiner Entschließung zur ersten Änderung des BEHG im Jahr 2020 die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen der Evaluierung des BEHG im Jahr 2022 nicht nur die Einbeziehung von Abfällen in den Anwendungsbereich des BEHG zu prüfen, sondern auch die Auswirkungen der CO₂-Bepreisung auf die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen näher zu untersuchen und ggf. Wettbewerbsnachteile von KWK-Anlagen gegenüber reinen Wärmezeugungsanlagen auszugleichen. **Der BDEW bedauert, dass der vorliegende Referentenentwurf keine entsprechenden Vorschläge zum Ausgleich der Wettbewerbsnachteile von KWK-Anlagen, die wichtig im Hinblick auf die Ergänzung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (Residuallastabdeckung) sowie die Wärmewende sind, enthält.**

Als Spitzenverband der Energie- und Wasserwirtschaft vertritt der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW e.V.** die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die vom nationalen Emissionshandel erfasste Brennstoffe in Verkehr bringen. Darüber hinaus umfasst die Mitgliedschaft des BDEW eine Vielzahl weiterer Unternehmen, die Siedlungsabfall-, Altholz- und Klärschlammverbrennungsanlagen betreiben oder die in solchen Anlagen erzeugten Strom- und Wärmemengen an Endkunden liefern.

2 Kernforderungen des BDEW

- Der Anwendungsbereich des nationalen Emissionshandels sollte nach Auffassung des BDEW für Betreiber von Siedlungsabfallverbrennungsanlagen nicht eröffnet werden. Die vorgeschlagene Ausweitung der CO₂-Bepreisung auf die fossilen Fraktionen von Siedlungsabfällen kann vor dem Hintergrund von Abfallhierarchie und Gewährleistung der Entsorgungssicherheit nur eine sehr begrenzte klimapolitische Lenkungswirkung entfalten. Vielmehr birgt der Alleingang über den nationalen Emissionshandel Risiken für das Klima durch die drohende Umleitung von Abfallströmen von Siedlungsabfallverbrennungsanlagen zu Mülldeponien innerhalb der EU, die stark klimaschädliches Methan ausstoßen. Die Bundesregierung sollte nicht dem Ausgang der laufenden Verhandlungen über die Ausweitung des EU-Emissionshandels vorgreifen.

Es gilt auch die wichtigen Beiträge von Siedlungsabfallverbrennungsanlagen zu erhalten: Zum einen zur sicheren Versorgung mit Wärme und Strom bei einem minimalen Einsatz von Öl und Gas, zum anderen zur Ressourcenschonung und damit zur Förderung der Kreislaufwirtschaft.

- Falls dennoch der nationale Alleingang beschritten und darin keine Bereichsausnahme für Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen vorgesehen werden soll, sollten die Berichts- und Abgabepflichten zumindest auf solche Abfälle begrenzt werden, die als andere Waren im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Energiesteuergesetzes unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach § 1b der Energiesteuerdurchführungsverordnung gelten. Damit wären diese besonders CO₂-intensiven hochkalorischen Abfallkategorien vom Brennstoffemissionshandel erfasst.
- Bei einer Ausweitung des Kreises von BEHG-Verantwortlichen auf die Betreiber von Anlagen, die abfallstämmige Brennstoffe einsetzen, sollten Anlagen, die nur Deponiegas, Altholz oder andere abfallbasierte Biomasse sowie Klärschlamm einsetzen, ausgenommen werden.

Das Umsetzen dieses Vorschlages würde die neu in den Anwendungsbereich tretende Fallzahl von Verantwortlichen und den damit verbundenen Erfüllungsaufwand in etwa halbieren.

3 Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen

3.1 Zu § 2 Absatz 2a – Siedlungsabfälle

Nach dem neu eingefügten § 2 Absatz 2a BEHG gelten andere als die nach Absatz 2 in Verkehr gebrachten Brennstoffe als in Verkehr gebracht, wenn sie als Abfälle in immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallanlagen nach Nummer 8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eingesetzt werden.

Der BDEW lehnt die Ausweitung der nationalen CO₂-Bepreisung auf die Verbrennung von Siedlungsabfällen ab. Das Schlüsselinstrument für die Minderung der Treibhausgasemissionen der Abfallwirtschaft ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die vorgeschlagene Ausweitung der CO₂-Bepreisung auf die fossilen Fraktionen von Siedlungsabfällen kann vor dem Hintergrund von Abfallhierarchie und Gewährleistung der Entsorgungssicherheit nur eine sehr begrenzte klimapolitische Lenkungswirkung entfalten. Die Anlagenbetreiber haben praktisch keinen Einfluss auf die Menge und Zusammensetzung der Siedlungsabfälle. Das Verbrennen des städtischen Mülls erfolgt üblicherweise im öffentlichen Auftrag in Folge des Deponierungsverbots. Der Zweck dieses Vorgangs ist also die umweltschonende Beseitigung der verbliebenen Siedlungsabfälle, auf deren Brennwert und Zusammensetzung die Betreiber keinen Einfluss haben.

Zudem ist die CO₂-Abscheidung mit anschließender Nutzung oder Speicherung in Deutschland noch auf Pilotvorhaben mit geringen Mengen begrenzt, wodurch keine Lenkungswirkung für zusätzliche CO₂-Minderungen auf die Anlagenbetreiber entsteht. Der Gesetzesentwurf sieht diesbezüglich auch keine Möglichkeit zur Verringerung der Abgabepflicht vor.

Demgegenüber wird durch die Bepreisung ein hoher Erfüllungsaufwand für die Emissionsberichterstattung verursacht. Die CO₂-Bepreisung würde voraussichtlich die Bürger ab dem kommenden Jahr mit erheblich höheren Entsorgungskosten belasten. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass steigende Kosten indirekt auch an Wärmekunden weitergegeben werden, sofern die entsprechende Anlage ein Wärmenetz (mit-)versorgt.

Die Betreiber der Siedlungsabfallverbrennungsanlagen würden durch die nationale Bepreisung zudem gegenüber Wettbewerbern aus anderen EU-Ländern benachteiligt. Laut der vom BMWK in Auftrag gegebenen und im März 2022 veröffentlichten Studie „Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft“ kann es aufgrund der höheren Kosten im Rahmen von „Ausweichstrategien“ einzelner Marktteilnehmer zu einem Anstieg der Exporte allgemein sowie einem Anstieg illegaler Exporte von brennbaren Abfällen in benachbarte EU-Mitgliedstaaten auch zur Deponierung kommen. Dort erfolgt die Abfallentsorgung teilweise noch über Deponien, die stark klimaschädliches Methan ausstoßen. Und selbst eine thermische Abfallbehandlung in anderen Mitgliedsstaaten ohne CO₂-Bepreisung kann mit zusätzlichen Transport-Emissionen verbunden sein, ohne Abwärmenutzung und mit

niedrigeren Standards bei der Abgasreinigung erfolgen. Ein deutscher Alleingang kann somit umwelt- und klimaschädliche Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen.

Es liegen bereits Vorschläge des Umweltausschusses des EU-Parlamentes auf dem Tisch, die eine Ausweitung des EU-Emissionshandels auf die Siedlungsabfallverbrennung ab dem Jahr 2026 vorsehen. Ob diese auch vom Plenum des Parlamentes und dem Rat unterstützt werden, ist noch offen. Die Bundesregierung sollten diesem Prozess nicht mit nationalen Alleingängen vorgreifen.

Der BDEW schlägt vor, Absatz 2a wie folgt zu ändern:

*„(2a) Sofern Brennstoffe nicht bereits nach Absatz 2 als in Verkehr gebracht gelten, gelten sie als in Verkehr gebracht, wenn sie in Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen, **ausgenommen Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen**, verwendet werden, die nach Nummer 8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einer Genehmigung bedürfen, soweit diese Anlagen nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen.“*

Falls eine Bereichsausnahme für Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen nicht vorgesehen werden soll, sollten **die Berichts- und Abgabepflichten zumindest auf solche Abfälle begrenzt werden**, die als andere Waren im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach § 1b der Energiesteuerdurchführungsverordnung gelten. Der BDEW schlägt diesbezüglich eine Ergänzung zu Anlage 1 Satz 2 vor (**siehe Abschnitt 3.4**). Bei Aufgreifen dieses Vorschlages würden Abfallverbrennungsanlagen grundsätzlich am nationalen Emissionshandel teilnehmen, aber nur für bestimmte heizwertreiche abfallstämmige Brennstoffe einer CO₂-Bepreisung unterliegen. Damit wären diese besonders CO₂-intensiven hochkalorischen Abfallkategorien vom Brennstoffemissionshandel erfasst.

3.2 Zu § 2 Absatz 2a – biogene Abfälle

Der europäische Emissionshandel und das TEHG eröffnen den Anwendungsbereich der CO₂-Bepreisung nicht für Anlagen, die außer für Zwecke der Zünd- und Stützfeuerung als Brennstoff nur Klärgas, Deponiegas, Biogas oder Biomasse im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie einsetzen. Dieser Grundsatz sollte auch für den nationalen Emissionshandel gelten.

Nach Nummer 8.1.1.5 der 4. BImSchV genehmigte Anlagen, in denen ausschließlich **Altholz der Altholzkategorien A I und A II** nach der Altholzverordnung verbrannt wird, sollten als biogene Brennstoffe nicht vom nationalen Brennstoffemissionshandel erfasst werden. Auch der Einsatz von **Deponiegas** (erfasst unter Nummer 8.1.2 und 8.1.3 der 4. BImSchV) sowie von **Altholz der Kategorien A III und IV** nach der Altholzverordnung oder **weiteren Bioabfällen**

(erfasst unter den Nummer 8.1.1 der 4. BImSchV) erfüllen diese Voraussetzungen. Die Treibhausgasrelevanz der Verbrennung dieser Brennstoffe ist zu vernachlässigen und eine Aufnahme in das nationale Emissionshandelssystem unverhältnismäßig. Zu beachten ist, dass für den Einsatz von fossilen Brennstoffen in diesen Anlagen (z. B. zur Stützfeuerung) die CO₂-Bepreisung bereits über den Inverkehrbringer des fossilen Brennstoffes erfolgt.

Ein Sonderfall besteht im Fall von **Klärschlamm**, der nach § 7 Absatz 4 Nr. 3 mit dem Emissionsfaktor Null zu belegen ist. Für Feuerungsanlagen im Sinne von § 2 Nr. 19 und 19a der Deponieverordnung, in denen Klärschlamm zum Zweck der thermischen Vorbehandlung eingesetzt wird, sollte der Anwendungsbereich des BEHG nicht eröffnet werden, um einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand zu vermeiden. In einigen solchen Mono-Klärschlammverbrennungsanlagen der kommunalen Abwasserbehandlung kommen neben dem als emissionsfrei einzustufenden Klärschlamm im Einzelfall auch weitere Abfälle wie Sieb- und Rechengutrückstände zum Einsatz, für die ein gewisser fossiler Anteil nicht ausgeschlossen werden kann. Im Regelfall kann aber davon ausgegangen werden, dass die fossilen CO₂-Emissionen solcher Abfallfraktionen einen Anteil von weniger als 5 Prozent an den gesamten biogenen und fossilen CO₂-Emissionen der Anlage ausmachen werden (Irrelevanz). Auch für diese Anlagen gilt, dass bei Einsatz von weiteren fossilen Brennstoffen in diesen Anlagen (z. B. Heizöl zur Stützfeuerung) die CO₂-Bepreisung bereits über den Inverkehrbringer des fossilen Brennstoffes erfolgt.

Zu beachten ist weiterhin, dass durch die Neuordnung der Klärschlamm Entsorgung künftig eine gesetzliche **Pflicht zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm** besteht. Zur Erfüllung der Vorgaben befinden sich mindestens 28 Mono-Klärschlammverbrennungsanlagen im Bau und Genehmigungsverfahren, da die thermische Vorbehandlung mit anschließender Rückgewinnung des Phosphors aus der Verbrennungsasche den Stand der Technik darstellt. Solche Anlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Ressourcenschonung und sollten nicht mit zusätzlichen CO₂-Kosten und Kosten für die Überwachung und Berichterstattung belegt werden.

Vor diesem Hintergrund schlägt der BDEW vor, Absatz 2a wie folgt zu ergänzen:

*„(2a) Sofern Brennstoffe nicht bereits nach Absatz 2 als in Verkehr gebracht gelten, gelten sie als in Verkehr gebracht, wenn sie in Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen, ausgenommen Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen, verwendet werden, die nach Nummer 8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einer Genehmigung bedürfen, soweit diese Anlagen nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen **und nicht außer für Zwecke der Zünd- und Stützfeuerung als Brennstoff nur Deponiegas, Altholz oder andere Biomasse einsetzen. Satz 2 gilt nicht für Feuerungsanlagen im Sinne von § 2 Nr. 19 und 19a der Deponieverordnung, in denen Klärschlamm zum Zweck der thermischen Vorbehandlung eingesetzt wird.**“*

3.3 Zu § 7 Absatz 4 – Standardemissionsfaktoren

in § 7 Absatz 4 Nummer 4 BEHG soll die **zeitliche Beschränkung der Verwendung von Standardemissionsfaktoren auf die ersten beiden Berichtsjahre gestrichen** werden. Mit der Streichung der Beschränkung wird damit die im Verordnungsweg regelbare Anwendbarkeit ausschließlich von Standardemissionsfaktoren für die Ermittlung der Brennstoffemissionen auf die gesamte Handelsperiode erweitert. Damit können BEHG-Verantwortliche, die sich für die Nutzung von Standardemissionsfaktoren entscheiden, weiterhin lediglich einen vereinfachten Überwachungsplan für die Ermittlung dieser Brennstoffemissionen einreichen.

Der BDEW begrüßt diesen Vorschlag nachdrücklich. Im Zuge der anstehenden Überarbeitung der Emissionsberichterstattungsverordnung (EBeV 2022) sollten auch für die neu in den Anwendungsbereich tretenden Brennstoffe (einschließlich abfallstämmiger Brennstoffe) angemessene Standardemissionsfaktoren aufgenommen werden, um den Erfüllungsaufwand für die Berichterstattung zu verringern.

3.4 Zu Anlage 1 Satz 2 – abfallstämmige Brennstoffe

Als Folgeänderung zum Änderungsvorschlag des BDEW zu § 2 Absatz 2a ist Satz 2 um einen Satz 3 in Anlehnung an § 1b Nr. 1 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) zu ergänzen. Dadurch wird sichergestellt, dass **nur solche Abfälle, die zu steuernde Brennstoffe im Sinne des Energiesteuergesetzes darstellen, von der CO₂-Bepreisung betroffen werden**. Ein solches Vorgehen entspricht dem Vorgehen bei den anderen fossilen Brennstoffen, deren Aufnahme in den Anwendungsbereich ebenfalls an die Energiebesteuerung anknüpft. Damit würden diese besonders CO₂-intensiven hochkalorischen Abfallkategorien von der CO₂-Bepreisung erfasst, die in vielen Fällen auch in vom EU-Emissionshandel erfassten Kraftwerken, Zementwerken und anderen Prozessfeuerungen als Ersatzbrennstoffe zum Einsatz kommen.

Anlage 1 Satz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„Als Brennstoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten auch andere als die in Satz 1 genannten Waren, sofern sie im Falle des § 2 Absatz 2a BEHG in den dort genannten Anlagen durch die in Nummer 8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Verfahren beseitigt oder verwertet werden.

Abweichend von Satz 2 gelten folgende Waren, die ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen bestehen, nicht als Brennstoffe im Sinne dieses Gesetzes:

1. Klärschlamm nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und 4 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die zuletzt durch die Verordnung zur Neuordnung der

Klärschlammverwertung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

2. Siedlungsabfälle des Abfallschlüssels 20 03 nach der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

3. andere Abfälle nach der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung, in der jeweils geltenden Fassung, die im Durchschnitt einen Heizwert von höchstens 18 Megajoule je Kilogramm haben.

4. gasförmige Abfälle der Positionen 3824 und 3825 der Kombinierten Nomenklatur, die

a) im Durchschnitt einen Heizwert von höchstens 18 Megajoule je Kilogramm haben und

b) nach umweltrechtlichen Vorschriften behandelt werden müssen.“

Das Verfahren zur Ermittlung des durchschnittlichen Heizwertes und der zugehörigen Brennstoffemissionen kann im Rahmen der geplanten Änderung der Emissionsberichterstattungsverordnung (EBeV 2022) geregelt werden. Dabei sollte, soweit möglich, auch auf Standardfaktoren für verschiedene Abfallarten zurückgegriffen werden können, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

3.5 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (Abschnitt VI Nr. 5 b der Begründung)

Bei der Betrachtung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft kommt das BMWK zum Ergebnis, dass eine Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft gegenüber den Betrachtungen zum Erfüllungsaufwand im Stammgesetz hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Abschätzung des Gesamterfüllungsaufwands für das Stammgesetz wurde hinsichtlich der Fallzahlen von insgesamt etwa 4.000 Verantwortlichen ausgegangen, die den Berichts- und Abgabepflichten des BEHG unterliegen. Die derzeitige Anzahl von Verantwortlichen in der Einführungsphase soll ca. 1600 – 2000 Verantwortliche betragen.

Für den Bereich Kohle-Brennstoffe geht das BMWK von einer Fallzahl von 500 zusätzlichen Verantwortlichen aus. Im Bereich der Abfallbrennstoffe ist nach dem Gesetzentwurf vorgesehen, die Berichtspflicht auf die Betreiber genehmigungsbedürftiger Abfallverbrennungsanlagen zu begrenzen. Dies beträfe in jedem Fall weniger als 1.500 Anlagen und jedenfalls weniger

als 800 Verantwortliche, die zwingend den komplexen Emissionsberichterstattungspflichten unterliegen würden.

Der BDEW unterstützt das Anliegen des BMWK, den Erfüllungsaufwand als Folge der Ausweitung des Anwendungsbereiches so weit wie möglich zu verringern. Das Ziel sollte aber nicht nur darin bestehen, den im Rahmen des Stammgesetzes in 2019 auf Grundlage noch unsicherer Datenbasis abgeschätzten absoluten Erfüllungsaufwand nicht zu übertreffen, sondern durch eine sachgerechte Ausgestaltung des Änderungsgesetzes den Erfüllungsaufwand insgesamt und spezifisch so gering wie möglich zu halten.

Der Vorschlag des BDEW, Anlagen, die nur nicht CO₂-emissionsrelevante erneuerbare Energieträger wie **Deponiegas, Klärschlamm und Altholz** einsetzen, **vom Anwendungsbereich auszunehmen** (siehe Abschnitt 3.2 der BDEW-Stellungnahme), würde zu einer erheblichen Verringerung der Fallzahlen und damit auch des absoluten Erfüllungsaufwandes beitragen.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes werden derzeit an 462 Deponiestandorten (Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase) Aktivitäten zur Gewinnung von Deponiegas durchgeführt. Nach Angaben der Übertragungsnetzbetreiber speisen davon 272 Standorte Strom aus Deponiegas in das öffentliche Stromnetz ein (Nr. 8.1.2 der 4. BImSchV). An 190 weiteren Standorten wird das gewonnene Deponiegas demzufolge nur für Wärme- oder Antriebszwecke verwendet oder abgefackelt (Nr. 8.1.3 der 4. BImSchV). Deponiegas gilt als erneuerbarer Energieträger und die CO₂-Emissionen aus der Verbrennung als treibhausgasneutral. Deshalb besteht kein Anlass, diese Anlagen in den Brennstoffemissionshandel aufzunehmen.

Wie in Abschnitt 3.2 der BDEW-Stellungnahme dargelegt, gilt die Irrelevanz in analoger Weise auch für Anlagen, die nur Altholz oder Klärschlamm einsetzen.

Der BDEW schätzt die betroffenen Fallzahlen wie folgt ab:

- ca. 60 Feuerungsanlagen in Betrieb die nur Altholz der Altholzklassen I und II einsetzen (Nr. 8.1.1.5 der 4. BImSchV);
- ca. 50 Feuerungsanlagen in Betrieb, die neben anderen Biobrennstoffen und Altholzklassen nur Altholz der Altholzklassen III und IV einsetzen (Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.2), weitere 8 Anlagen befinden sich im Bau und Genehmigungsverfahren;
- ca. 20 Feuerungsanlagen, die ganz überwiegend nur kommunalen Klärschlamm einsetzen, weitere 28 Anlagen befinden sich im Bau und Genehmigungsverfahren (Nr. 8.1.1.3 und Nr. 8.1.1.4).

Demgegenüber stehen ca. 160 weitere nicht vom EU-Emissionshandel erfasste thermische Abfallbehandlungs- und -verbrennungsanlagen sowie Ersatzbrennstoffkraftwerke (Nr. 8.1.1.1 –

8.1.1.4) und eine unbekannte (kleine) Anzahl von Verbrennungsmotoranlagen, die Altöl einsetzen (Nr. 8.1.2)¹.

Die Vorschläge des BDEW würden demzufolge dazu verhelfen, die neu in den Anwendungsbereich tretende Fallzahl von Verantwortlichen und den damit verbundenen Erfüllungsaufwand in etwa zu halbieren.

Neben einer Begrenzung der Fallzahlen stellt auch die Fortführung der Verwendung von Standardemissionsfaktoren und der sonstigen Erleichterungen der Einführungsphase einen wichtigen Hebel dar, um den Erfüllungsaufwand weiter zu begrenzen.

Ansprechpartner

Dr. Martin Ruhrberg

Fachgebietsleiter Luftreinhaltung und Klimaschutz

+49 30 300 199-1518

martin.ruhrberg@bdew.de

¹ Der Hauptzweck einer Verbrennungsmotoranlage ist üblicherweise die Stromerzeugung. Nach Angaben der Übertragungsnetzbetreiber sind derzeit rund 20 Kleinanlagen an das öffentliche Stromnetz angeschlossen, die „sonstige Mineralölprodukte“ als Hauptbrennstoff einsetzen. Wie oft es sich hierbei um Altöl handelt, ist nicht bekannt.